

**Gemeinde Bönebüttel  
Der Bürgermeister**

**Neumünster, 10. März 2010**

**Haushalt- und Finanzen  
der Stadt Neumünster**

AZ: - 90 - Knu/Krö -

**Drucksache Nr.: 0007/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	23.03.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Runow

**Verhandlungsgegenstand:**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 30 der Gemeinde Bönebüttel  
„Sonstiges Sondergebiet Landwirt-  
schaft und Biogasanlage“**

**A n t r a g:**

Über die anliegende Vorlage des  
Büros für Bauleitplanung, Bornhöved,  
wird beratend beschlossen.

**Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2010**

<b>Zu TOP 11.</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Bönebüttel Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaft und Biogasanlage“</b> für das Gebiet südlich des Knicks südlich des Gadelander Weges in einer Tiefe von ca. 125 m und östlich des Surackerweges in einer Tiefe von ca. 200 m (Trennstück aus dem Flurstück 5 der Flur 99, Gemarkung Husberg-6892)  a) Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB  b) Aufstellungsbeschluss
-------------------	---

Mit Schreiben vom 2. März 2010 stellte der Landwirt Thore Biß einen Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Inhalte wird auf das Antragschreiben, das dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, verwiesen.

Ziel der Planung ist es im Wesentlichen, die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes langfristig zu sichern, indem der als konfliktträchtig anzusehende innerörtliche Standort in einem absehbaren Zeitrahmen als landwirtschaftlicher Betrieb aufgegeben wird. Zugleich soll auf diesem Wege dem Vorhabenträger die Möglichkeit eröffnet werden, zusammen mit einem Partner eine Biogasanlage zu errichten an einem Standort, der als deutlich weniger problematisch in Bezug auf nachbarliche Belange als die innerörtliche Hofstelle anzusehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwingende Voraussetzung, dass zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wird. In diesem hat sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer zu vereinbarenden Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Der Entwurf eines solchen Vertrages wird der Gemeinde gleichzeitig mit den ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag zu a):**

Dem Antrag des Vorhabenträgers vom 02.03.2010 zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird stattgegeben.

**Beschlussvorschlag zu b):**

1. Für das Gebiet südlich des Knicks südlich des Gadelander Weges in einer Tiefe von ca. 125 m und östlich des Surackerweges in einer Tiefe von ca. 200 m (Trennstück aus dem Flurstück 5 der Flur 99, Gemarkung Husberg-6892) wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für einen landwirtschaftlichen Betrieb durch Aussiedlung aus dem Dorfzentrum von Husberg bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit zur Errichtung einer Biogasanlage.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro für Bauleitplanung in Bornhöved beauftragt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Bönebüttel, den 02.03.2010

Udo Runow  
(Bürgermeister)